

Berufungsordnung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (BO-HAW Hamburg)

vom 10. Juni 2021

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat nach §§ 85 Absatz 1 Nummer 1, 14 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704) – HmbHG – in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 die Berufungsordnung an der HAW Hamburg (BO-HAW Hamburg) in der nachfolgenden Fassung beschlossen.

Berufungen von Professor*innen und Professoren sind Zukunftsentscheidungen der Hochschule mit langfristigen Wirkungen. Sie bieten der Hochschule und deren Fakultäten immer wieder die Chance zu Reform und Erneuerung, Qualitätssteigerung und -sicherung. Das wissenschaftliche und künstlerische Potenzial, das qualifizierte Bewerber*innen und Bewerber bieten, soll dabei für die Entwicklung der HAW Hamburg gewonnen werden. Auf der Grundlage des HmbHG regelt der Hochschulsenat der HAW Hamburg das Verfahren zur Berufung von Professor*innen und Professoren mit dem Ziel, die besten Bewerber*innen und Bewerber, unter Berücksichtigung des Struktur- und Entwicklungsplans, für die Aufgabenstellungen der Hochschule in Lehre, Forschung und Weiterbildung auszuwählen und trifft entsprechende verbindliche Regelungen zur Erhöhung des Anteils des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal. Im Bemühen um die besten Bewerber*innen und Bewerber führt die HAW Hamburg gerechte und diskriminierungsfreie Berufungsverfahren durch. Kein*e Bewerber*in und kein Bewerber wird wegen der Rasse oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt. Die grundsätzlichen Entwicklungen einer stärkeren Öffnung und Internationalisierung der Strukturen von Studium und Lehre ebenso wie der zunehmend interdisziplinäre Charakter von Forschung und Entwicklung sowie die Nachfrageorientierung von Weiterbildung gebieten es, einheitliche und transparente Verfahrens- und Qualitätssicherungsstandards für Berufungsverfahren zu gewährleisten, deren Umsetzung den Fakultäten und deren Departments obliegt.

§ 1 Stellenbesetzung und Vorschlag auf Ausschreibung einer Professur nach § 14 Abs. 1 HmbHG

(1) Das Präsidium entscheidet nach Vorlage einer Strategie durch die Dekanate über die Verwendung freier, freiwerdender oder neu zu schaffender Stellen (§ 79 Absatz 1 Nr. 6 HmbHG).

(2) Die Diskussion zur Ausgestaltung der Widmung der künftig auszuschreibenden Stelle soll bereits frühzeitig in der Fakultät und den Departments erfolgen, so dass alle relevanten Expertisen Berücksichtigung finden. Der Departmentsrat kann eine Stellungnahme zur strategischen Ausrichtung der Professur abgeben. Das Dekanat benennt auf Vorschlag des Departmentsrats eine verantwortliche Person für die Koordination des fakultäts- und departmentsinternen Abstimmungsprozesses.

(3) Ein Vorschlag zur Ausschreibung einer freien oder freiwerdenden Professur wird durch die verantwortliche Person unter Verwendung des Formulars „Durchführung eines Verfahrens nach §

14 (1) HmbHG“ (Anlage 1) erstellt, aus dem sich die Inhalte für den Ausschreibungstext ergeben. Der Fakultätsrat nimmt zu dem Vorschlag zur Ausschreibung der Professur sowie der Entscheidung nach Absatz 1 Stellung. Das Dekanat leitet den Antrag nach § 14 Absatz 1 HmbHG sowie die Stellungnahme des Fakultätsrates über die Hochschulverwaltung an das Präsidium weiter und fügt ggf. seine abweichende Auffassung zur Stellungnahme des Fakultätsrats bei. Vor der Entscheidung des Präsidiums erfolgt eine Erörterung in der HAW-Leitungsrunde. Die*der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und der Fakultät sind in das Verfahren nach Satz 1 mit einzubeziehen. Sollte die*der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule bzw. der Fakultät bezüglich der Verwendung der Stelle eine vom Antrag abweichende Auffassung vertreten (z.B. zur Widmung der Stelle oder zum Umfang der Professur), ist diese berechtigt, dem Antrag ihre begründete abweichende Stellungnahme beizufügen.

§ 2 Ausschreibungsverfahren nach § 14 Abs. 1 HmbHG

(1) Das Präsidium veranlasst die öffentliche Ausschreibung der Stelle zu dem nach Haushaltslage nächstmöglichen Zeitpunkt. Neben der öffentlichen Ausschreibung bemühen sich die Fakultäten zusätzlich um Bewerber*innen, beispielsweise durch Nutzung von Fachkontakten.

(2) Professuren, die besetzt oder wiederbesetzt werden sollen, werden öffentlich, in der Regel international ausgeschrieben.

(3) Die Ausschreibung der Professur richtet sich nach den Regelungen des § 14 Abs. 1, 6 HmbHG. Darüber hinaus kann das Präsidium einen Rahmentext für die Ausschreibung beschließen.

(4) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gruppe der Professorinnen und Professoren sollen sich die Fakultäten im Benehmen mit den Gleichstellungsbeauftragten zusätzlich besonders um potentielle Bewerberinnen und Bewerber des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts bemühen.

§ 3 Berufungsbeauftragte

(1) Die Dekanate jeder Fakultät der HAW Hamburg bestellen eine*n oder mehrere Berufungsbeauftragte für die Dauer von vier Jahren. Die Berufungsbeauftragten sollen der Gruppe der Professor*innen angehören. Die den Berufungsausschussvorsitzenden bei der Durchführung der Verfahren als Ansprechpersonen zur Verfügung und können als beratende Mitglieder vom Berufungsausschuss zu dessen Sitzungen eingeladen werden. Die administrative Begleitung der Verfahren in den Fakultäten ist Aufgabe der Fakultätsverwaltungen.

§ 4 Berufungsausschüsse

(1) Der Fakultätsrat setzt auf Vorschlag des Departmentsrats (§ 14 Absatz 3 Nr. 6 GO) zur Aufstellung des Berufungsvorschlags einen Berufungsausschuss ein (§ 91 Abs. 2 Nr. 8 HmbHG i.V.m. der jeweiligen Fakultätsordnung). Interesse an der Mitarbeit in einem Berufungsausschuss kann gegenüber dem Departmentsrat bekundet werden. Dieses wird neben dem Vorschlag des Departmentsrats an den Fakultätsrat geleitet, soweit der Departmentsrat die oder den Interessierten nicht als Mitglied des Berufungsausschusses vorschlägt.

(2) Einem Berufungsausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

a) Die Gruppe der Professor*innen verfügt mindestens über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen.

b) Mindestens zwei Professor*innendürfen nicht Mitglieder der HAW Hamburg sein, diese Personen werden auf Vorschlag des Fakultätsdekanats vom Präsidium benannt und sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

Mindestens zwei der unter a) und b) genannten Professor*innen sollen einer der zu besetzenden Professur nahestehenden Fachrichtung angehören.

c) Die Gruppe der Studierenden und die Gruppe des akademischen Personals verfügen über jeweils eine*n stimmberechtigte*n Vertreter*in. Zusätzlich sollte für beide Gruppen je ein stellvertretendes Mitglied eingesetzt werden.

d) Jedes Geschlecht ist im Berufungsausschuss mit mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten; erforderlichenfalls ist die Anzahl der externen Mitglieder zu erhöhen. Ausnahmen müssen vom Präsidium auf Antrag des Dekanats im Benehmen mit der*dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule genehmigt werden.

e) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder soll neun Personen nicht überschreiten.

f) Im Falle der Berufung auf Stellen hochschul-, fakultäts- bzw. departmentsübergreifender Studiengänge sollen die den Studiengang tragenden Hochschulen, Fakultäten bzw. Departments mit mindestens jeweils einem Mitglied im Berufungsausschuss vertreten sein. Mitglieder anderer Hochschulen können gemäß § 14 Absatz 2 Satz 5 HmbHG benannt werden.

(3) Die*der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist beratendes Mitglied des Berufungsausschusses.

(4) Bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen nach § 97 HmbHG wird im jeweiligen Kooperationsvertrag deren Beteiligung am Berufungsverfahren geregelt. Die Mitglieder nach diesem Absatz gelten nicht als externe Mitglieder i. S. d. § 14 Absatz 2 Satz 5 HmbHG.

(5) Im Falle von Stiftungsprofessuren / Kooperationen mit externen Organisationen kann einem*einer Vertreter*in des* der Stifter*in des Kooperationspartners ein Sitz mit beratender Stimme zugesprochen werden.

(6) Mitglieder des technischen- und Verwaltungspersonals können zur Beantwortung organisatorischer Fragen zu den Sitzungen der Berufungsausschüsse hinzugezogen werden. Eine administrative Begleitung der Berufungsverfahren, z. B. das Verfassen eines Protokolls, durch Mitglieder des technischen- und Verwaltungspersonals, ist zulässig.

(7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Gruppe der Studierenden oder des akademischen Personals übernimmt dessen Stellvertretung, soweit vorhanden, diese Aufgabe. Sollte keine Stellvertretung eingesetzt worden sein oder auch die Stellvertretung ausscheiden, setzt der Fakultätsrat umgehend auf Vorschlag des Departmentsrats je ein neues Mitglied ein.

(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Gruppe der Professor*innen der HAW Hamburg, setzt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Departmentsrats umgehend ein neues Mitglied ein, soweit die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen der Gruppe der Professor*innen ansonsten nicht mehr gewährleistet wäre. Soweit trotz des Ausscheidens diese Mehrheit gewährleistet ist, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Departmentsrats ein neues Mitglied einsetzen.

§ 5 Ablauf in der Verwaltung nach Ausschreibung

(1) Die Hochschulverwaltung unterrichtet die jeweils betroffenen Fakultätsdekanate und Departmentsleitungen, die*den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie die verantwortliche Person über die erfolgten Ausschreibungen. Soweit Bewerbungen

schwerbehinderter Menschen eingehen, informiert die Hochschulverwaltung zusätzlich die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen.

(2) Die Hochschulverwaltung informiert die Mitglieder des Berufungsausschusses im Vorwege der konstituierenden Sitzung über die eingegangenen Bewerbungen. Die Mitglieder der Berufungsausschüsse geben nach Bekanntgabe der Bewerbungen eine schriftliche Erklärung über mögliche Interessenkonflikte ab (vgl. § 10 Abs. 3). Die Erklärung ist zu Beginn der konstituierenden Sitzung abzugeben. Die*der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und der jeweiligen Fakultät, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen sowie die Fakultätsverwaltung werden zeitgleich über die eingegangenen Bewerbungen informiert.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Fakultät haben im Rahmen des Berufungsverfahrens die Aufgabe, auf die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften über die Gleichstellung zu achten, die Gleichstellung zu unterstützen und Anregungen zu geben. Sie haben das Recht auf Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber*innen.

(4) Die Schwerbehindertenvertrauensperson ist im Falle von Bewerbungen schwerbehinderten Menschen unverzüglich zu informieren und zu Lehrproben und Gesprächen einzuladen. Sie hat das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen.

§ 6 Konstituierende Sitzung des Berufungsausschusses

(1) Der Berufungsausschuss wird zu seiner konstituierenden Sitzung von einem Mitglied des Fakultätsdekanats nach Maßgabe der Geschäftsverteilung des Dekanats schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung einberufen. Die Einladung muss spätestens eine Woche vor der Sitzung versendet werden.

(2) Der Berufungsausschuss wählt in der ersten Sitzung eine vorsitzende Person und eine Stellvertretung. Die vorsitzende Person ist aus den der HAW Hamburg angehörenden professoralen Mitgliedern zu wählen. Gleiches gilt im Regelfall für die Stellvertretungen. Sollte sich der Berufungsausschuss nicht auf eine vorsitzende Person einigen können, übernimmt die*der dienstälteste Professor*in der HAW Hamburg im Ausschuss den Vorsitz. Die vorsitzende Person lädt sämtliche Mitglieder des Berufungsausschusses zu den weiteren Sitzungen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche ein.

(3) Die vorsitzende Person stellt in der konstituierenden Sitzung fest, ob der Ausschuss ordnungsgemäß gemäß § 4 besetzt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, sind dem Departmentsrat über die vorsitzende Person des Berufungsausschusses Vorschläge für noch zu besetzende Sitze unverzüglich zu unterbreiten. Weitere Sitzungen des Berufungsausschusses finden erst nach Beschlussfassung des Fakultätsrats über die ordnungsgemäße Besetzung statt.

(4) In der konstituierenden Sitzung beschließt der Berufungsausschuss auf Grundlage des Ausschreibungstextes einen Gesprächsleitfaden zur Durchführung der Gespräche nach § 7 Absatz 5. Anhand des Leitfadens sollen die in dem Antrag nach § 14 Absatz 1 HmbHG enthaltenen Kriterien überprüft werden.

(5) Die Fakultätsverwaltung teilt der Hochschulverwaltung unverzüglich nach der Sitzung des Fakultätsrats, in der über den Berufungsausschuss beschlossen wurde, eine Liste über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses mit, in der die Namen der Personen und deren Zuordnung zur jeweiligen Statusgruppe angegeben sind.

§ 7 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Hochschulverwaltung erteilt die Freigabe für das Bewerbungsmanagementsystem an die Mitglieder des Berufungsausschusses. Die Fakultätsverwaltung stellt daraufhin die grundlegenden Unterlagen für Berufungsverfahren für den Berufungsausschuss zusammen und leitet diese der vorsitzenden Person des Berufungsausschusses umgehend zu.

(2) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die Bewerbungsunterlagen vom Berufungsausschuss geprüft und das Auswahlverfahren durchgeführt.

Sollten von dem im Sinne von § 14 Abs. 5 Satz 2 HmbHG jeweils unterrepräsentierten Geschlechts keine Bewerbungen vorliegen, ist die Bewerbungsfrist um mindestens zwei Wochen zu verlängern. Die Berücksichtigung von Nichtbewerber*innen ist zulässig. Die nachfolgenden Regelungen gelten daher für Nichtbewerber*innen entsprechend. Mittels des Anforderungsprofils (Ausschreibung und Antrag gemäß § 14 Abs. 1 HmbHG) soll die am meisten geeignete Person gefunden werden, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse und Motivation so ausgeprägt sind, dass sie den Anforderungen der zu besetzenden Stelle am besten entsprechen. Die Auswahlentscheidung ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. Das Anforderungsprofil und die darin enthaltenen Kriterien sind bei jeder Bewerber*in unter Berücksichtigung des akademischen Alters gleichermaßen anzuwenden. Der Berufungsausschuss hat den Berufungsvorschlag schriftlich objektiv sachgerecht, nachvollziehbar und schlüssig zu begründen.

(3) Die vorsitzende Person des Berufungsausschusses holt von der Hochschulverwaltung eine Einschätzung ein, ob die einzuladenden Bewerber*innen die formalen Einstellungs Voraussetzungen nach § 15 Absatz 1 Nr. 4b) HmbHG erfüllt sind. Die Einschätzung bezieht sich lediglich auf die zeitliche Komponente.

(4) Der Berufungsausschuss lädt geeignete Bewerber*innen auf der Grundlage von geprüften Unterlagen, zum Gespräch und einer Lehrprobe sowie einem Fachvortrag ein. Dabei ist sicherzustellen, dass alle für die Stelle qualifizierten Bewerber*innen des unterrepräsentierten Geschlechts (§ 14 Absatz 3 Satz 3 HmbHG), die den formalen und fachlichen Anforderungen der Stelle entsprechen, eingeladen werden. Sofern dies wegen einer zu großen Zahl von Bewerbungen des unterrepräsentierten Geschlechts nicht möglich ist, müssen wenigstens so viele Bewerber*innen des unterrepräsentierten Geschlechts wie des überrepräsentierten Geschlechts eingeladen werden. Die Einladungen an die schwerbehinderten Bewerber*innen, die die fachlichen und formalen Voraussetzungen erfüllen, sind mit der Vertrauensperson für die Schwerbehinderten der Hochschule abzustimmen. Schwerbehinderte Bewerber*innen sind gemäß § 165 Satz 3 SGB IX einzuladen, es sei denn, sie sind fachlich offensichtlich ungeeignet. Nicht-Einladungen bedürfen der Zustimmung der Schwerbehindertenvertrauensperson. Die Abstimmung über die einzuladenden Bewerber*innen erfolgt geheim (§ 96 Abs. 7 HmbHG).

(5) Das Auswahlverfahren beginnt mit einer Lehrprobe vor Studierenden (mind. 45 Minuten) und einem separaten Fachvortrag (mind. 30 Minuten) (im Folgenden „Probenvorträge“). Die Zusammensetzung der Studierendengruppe und das geforderte fachliche Niveau sind den Bewerber*innen vorab mitzuteilen. Die Lehrprobe oder der Fachvortrag sollen auf Englisch gehalten werden. Die Probenvorträge sind hochschulöffentlich und werden in der Fakultät rechtzeitig an geeigneter Stelle bekannt gegeben. Lehrprobe und Fachvortrag können in besonders begründeten Ausnahmefällen unter Nutzung digitaler Tools durchgeführt werden. Unmittelbar nach der Lehrprobe ist ein Meinungsbild der Studierenden unter Verwendung eines Fragebogens zu ermitteln. Zusätzlich kann nach dem Fachvortrag unter Verwendung des

Fragebogens ein Meinungsbild der Studierenden ermittelt werden. Die Befragungen zur Lehrprobe und ggf. zum Fachvortrag sind getrennt durchzuführen. Zusätzlich befragt ein Mitglied des Berufungsausschusses die Studierenden mündlich nach einem Meinungsbild und dokumentiert dies in Form eines Ergebnisprotokolls schriftlich. Die Studierenden können zusätzlich ein gemeinsames schriftliches Votum dem Berufungsausschuss übergeben. Wenn das Fachgebiet es erfordert, kann ausnahmsweise von der Trennung in Lehrprobe und Fachvortrag abgewichen werden. In diesem Fall ist im Berufungsvorschlag ausdrücklich zu begründen, weshalb auf die Trennung verzichtet wurde.

(6) In einem Gespräch mit dem Berufungsausschuss muss die*der Bewerber*in die didaktischen und methodischen Planungen ihrer*seiner Lehrprobe begründen. Außerdem soll mit der*dem Bewerber*in das Lernprofil und die Studienbezüge erörtert werden. Weiterhin soll diskutiert werden, in welcher Weise sie*er Aufgaben in Forschung und Entwicklung, der Selbstverwaltung sowie der Weiterbildung wahrnehmen könnte. Ferner sollte sie*er darlegen, durch welche Beiträge sie*er die Entwicklung der Fakultät unterstützen und fördern will. Der Berufungsausschuss soll sich in dem Gespräch zudem einen Eindruck über die sozialen Kompetenzen der Bewerber*in bzw. verschaffen sowie die Führungs- und Managementkompetenzen hinterfragen, soweit diese gefordert waren. Gespräche sollen auf Basis des Gesprächsleitfadens (§ 6 Absatz 4) geführt werden. Diesem Gespräch ist ausreichend Zeit einzuräumen. Die Gespräche werden in Form eines schriftlichen Protokolls protokolliert. Die Gesprächsdauer muss bei jeder Bewerber*in vergleichbar lang sein. Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend.

(7) Von jeder Ausschusssitzung wird ein Protokoll angefertigt, welches von den Berufungsausschussmitgliedern zu genehmigen ist. Die Ergebnisprotokolle aller Sitzungen sind dem Berufungsvorschlag beizufügen

(8) Der Berufungsausschuss soll möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Berufungsvorschlag aufstellen. Der Berufungsausschuss hat über den Berufungsvorschlag zu beschließen. Dieser soll grundsätzlich eine Liste von drei Personen enthalten (Gesamtliste); Ausnahmen sind zu begründen. Welche Angaben der Berufungsvorschlag insgesamt enthalten muss und wie er zu gliedern ist, ist der Anlage 2 zu entnehmen. Bei der Auswahl der Listenplätze sind die gesetzlichen Regelungen zu beachten:

1. Schwerbehinderte haben bei gleicher Qualifikation (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Bewerber*innen. Bei der Beurteilung der Eignung, Leistung und Befähigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind bisherige Nachteile auf Grund der Behinderung zu berücksichtigen.

2. Frauen bzw. Männer sind bei gleichwertiger Qualifikation (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) bevorzugt zu berücksichtigen, solange der Frauen- beziehungsweise Männeranteil in der Professorenschaft der jeweiligen Fakultät 50 vom Hundert nicht erreicht. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person einer Mitbewerberin/eines Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art liegen.

(9) Die Abstimmung im Berufungsausschuss erfolgt über die Gesamtliste. Die Abstimmung muss geheim erfolgen (§ 96 Abs. 7 HmbHG). Eine Minderheit des Berufungsausschusses kann einen abweichenden Berufungsvorschlag (Minderheitenvotum) abgeben.

(10) Gehen auf eine Ausschreibung keine geeigneten Bewerbungen ein, ist eine Null-Liste durch den Berufungsausschuss und den Fakultätsrat zu beschließen. In diesem Fall ist eine Liste der Nichteinladungs- bzw. der Ablehnungsgründe der Präsident*in vorzulegen. Das Präsidium

entscheidet über die Beendigung des Verfahrens. Für eine Neuausschreibung ist ein neuer Antrag auf Ausschreibung einer Professorenstelle nach § 14 Abs. 1 HmbHG gemäß § 1 dieser Ordnung zu stellen.

(11) Die Aufstellung eines Berufungsvorschlags entfällt in den Fällen des § 14 Absatz 6 HmbHG.

(12) Bei der Erstberufung von Professor*innen dürfen wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter*innen der HAW Hamburg nur in besonders begründeten Ausnahmen vorgeschlagen werden. § 14 Absatz 4 Satz 1 HmbHG gilt entsprechend. Der Berufungsvorschlag soll in diesem Fall drei Personen umfassen. Ausgenommen sind Nachwuchswissenschaftler*innen mit Qualifikationsstellen auf eine bestimmte Professur, soweit das Auswahlverfahren für die Qualifikationsstelle einem Berufungsverfahren angelehnt durchgeführt wurde.

(13) Der Fakultätsrat entscheidet über den vom Berufungsausschuss vorgelegten Berufungsvorschlag. Die*der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät gibt vor der Entscheidung des Fakultätsrats über den Berufungsvorschlag eine Stellungnahme ab. Der Fakultätsrat leitet den Berufungsvorschlag über das Dekanat an das Präsidium weiter und kann eine dem Berufungsvorschlag abweichende Auffassung beifügen.

(14) Der Berufungsvorschlag - einschließlich des Abstimmungsergebnisses des Berufungsausschusses sowie ggf. der Minderheitenvoten, der Stellungnahmen des Dekanats und der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät sowie der Entscheidung des Fakultätsrats - wird dem Präsidium über die Hochschulverwaltung und der/dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule vorgelegt.

§ 8 Rechtliche Prüfung und Qualitätskontrolle

(1) Die Hochschulverwaltung, die Berufungsbeauftragten der jeweils betroffenen Fakultäten, die*der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums prüfen, ob der vom Berufungsausschuss vorgelegte Berufungsvorschlag den Regelungen des HmbHG und dieser Berufsordnungsordnung entspricht. Die*der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gibt eine Stellungnahme zu Fragen der Gleichstellung ab.

(2) Dem Berufungsausschuss ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Hochschulverwaltung, den Beauftragten für Berufungsverfahren und dem Berufungsausschuss ist das für Berufsangelegenheiten verantwortliche Mitglied des Präsidiums einzuschalten, um eine Einigung herbeizuführen. Bei Nichteinigung entscheidet das Präsidium.

§ 9 Berufungen

(1) Die Berufungen erfolgen durch das Präsidium. Bei der Berufung soll in der Regel nach der vorgeschlagenen Reihenfolge verfahren werden. Abweichungen sind, ebenso wie eine Rückgabe des Berufungsvorschlages gegenüber dem Fakultätsrat, zu begründen. Die Ruferteilung wird dabei mit einer Rufannahmefrist, die in der Regel sechs Wochen beträgt, versehen. Erfolgt keine Rufannahme innerhalb dieser Frist, prüft das Präsidium die Rücknahme des Rufes.

(2) Falls

- das Präsidium beabsichtigt, von der vorgesehenen Reihenfolge abzuweichen,

- ein Minderheitenvotum des Berufungsausschusses vorliegt,
- eine begründete Ablehnung des Berufungsvorschlags des Fakultätsrats vorliegt,
- eine ablehnende Stellungnahme zum Berufungsvorschlag des Dekanats vorliegt oder
- begründete Einwendungen der*des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule vorliegen,

muss ein Vermittlungsgespräch geführt werden.

Zu dem Gespräch werden vom Präsidium folgende Personen eingeladen: Ein*e Vertreter*in des Fakultätsrats, die*der Dekan*in der Fakultät, die vorsitzende Person der Berufungsausschusses, die*der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ggf. der Fakultät sowie die*der Berufungsbeauftragte der jeweiligen Fakultät. Das Präsidium kann entscheiden, weitere Personen einzuladen oder Gutachten einzuholen. Liegt ein Minderheitenvotum vor, wird zusätzlich ein*e Vertreter*in des Minderheitenvotums eingeladen. Von dem Gespräch wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Das Präsidium entscheidet abschließend.

§ 10 Zwingende Verfahrensgrundsätze

(1) Der Berufungsausschuss tagt nicht öffentlich, das heißt, es dürfen ausschließlich die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertretungen sowie die beratenden Mitglieder des Ausschusses an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Die Beteiligten am Berufungsverfahren sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Dies gilt auch nach Beendigung des Verfahrens.

(3) Die Mitglieder des Berufungsausschusses sind zu Beginn der konstituierenden Sitzung verpflichtet, mit dem dafür vorgesehenen Vordruck zur Befangenheit zu erklären, ob ein möglicher Interessenkonflikt (Befangenheit) zu einer*einem Bewerber*in bestehen kann. Der Berufungsausschuss entscheidet in Abwesenheit des betroffenen Ausschussmitglieds, ob bzw. inwieweit das Mitglied an den weiteren Beratungen teilnehmen kann oder aus dem Berufungsausschuss ausscheidet.

(4) Der Berufungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß (gemäß § 6 (2) Satz 3) einberufen worden ist.

(5) Der Berufungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Bei Entscheidungen über Personen (Einladung, Erstellung der Berufungsliste) ist geheim abzustimmen.

§ 11 Abbruch des Verfahrens

Der Abbruch des Verfahrens kann durch das Präsidium jederzeit erfolgen, insbesondere wenn

1. die Haushaltslage oder übergeordnete Strukturentscheidungen es erfordern,
2. die rechtlichen Vorgaben nicht eingehalten werden,
3. die in § 7 Absatz 7 Satz 1 genannte Frist überschritten wird,
4. das Berufungsverfahren nach einer Fristsetzung durch das Präsidium nicht in der erforderlichen Weise aktiv betrieben wird.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 16. Juni 2016 außer Kraft.

(2) Die Berufsordnung der HAW Hamburg vom 16. Juni 2016 gilt für Berufungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Absatz 1 Satz 1 bereits begonnen haben, fort.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 10. Juni 2021

DURCHFÜHRUNG EINES VERFAHRENS NACH § 14 Abs. 1 HAMBURGISCHES HOCHSCHULGESETZ (HMBHG)

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
 Fakultät bitte auswählen

An den Präsidenten der HAW Hamburg über das Dekanat
nachrichtlich:
 An die Hochschulverwaltung
 Personalservice (Berufungen)
 Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule

Hamburg, den _____

Wichtiger Hinweis:
Der § 14 Abs. 1-Antrag und der daraus entwickelte Ausschreibungstext bilden die alleinige und verbindliche Grundlage für das weitere Berufungsverfahren.

Inhaltsverzeichnis

1.) Durchführung eines Verfahrens nach § 14 Abs. 1 HmbHG 2.) Strategische Planung 3.) Aufgaben der Professur 4.) Kriterien der Durchführung des Berufungsverfahrens	5.) Curriculare Einbindung der zu besetzenden Professur 6.) Veröffentlichung der Ausschreibung 7.) Ausschreibungstext 8.) Stellungnahmen Fakultätsrat, Dekanat und Gleichstellungsbeauftragte*r der Fakultät
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. Durchführung eines Verfahrens nach § 14 Abs. 1 HmbHG

Bezeichnung der bisherigen Denomination	Bezeichnung der neuen Denomination
Teilzeitprofessur gem. § 16 Abs. 6 HmbHG <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja im Umfang von LVS (mindestens 9 LVS).	
Darstellung der Verbindung zur Praxis: <hr/>	
Darstellung anderer begründeter Fall: <hr/>	
Befristung <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	
Befristung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 HmbHG	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Befristung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 HmbHG	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Befristung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 HmbHG	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Vertretungsprofessur gem. § 14 Abs. 6 Nr. 2 HmbHG	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

Beratende Mitglieder im Berufungsausschuss

nein ja, folgende:

Gruppe Technisches und Verwaltungspersonal gem. § 5 Abs. 4 a) BO-HAW Hamburg:

nein ja, folgende:

Vertretung der/des Stifter*in/Kooperationspartner*in gem. § 5 Abs. 4 b) BO-HAW Hamburg:

nein ja, folgende:

Weitere Personen gem. § 5 Abs. 4 c) BO-HAW Hamburg:

nein ja, folgende:

Temporär beratende Mitglieder im Berufungsausschuss gem. § 5 Abs. 4 a) und c) BO-HAW Hamburg
Darüber hinaus können temporär anwesende Mitglieder benannt werden gem. 5 a) und b)

werden nicht benannt werden benannt. Die Teilnahme ist aufgrund des nachfolgend genannten fachlich-inhaltlichen Erfordernisses begründet:

Hinweis

Mitglieder der Departmentsleitungen, sofern sie nicht Mitglieder des Berufungsausschusses sind, können ausschließlich für die Beantwortung organisatorischer Fragen zu den Berufungsausschusssitzungen hinzugezogen werden und müssen die Sitzung danach wieder verlassen.

Angaben zur Stelle

von der Fakultätsverwaltung auszufüllen

Leitzeichen	Bisherige*r Stelleninhaber*in	Freiwerden der Stelle zum	Kostenstelle/PSP-Element

Bestätigung Verfügbarkeit der Stelle (**von PS-Stellenangelegenheiten auszufüllen**):

Die Stellenangaben stimmen mit dem Stellenplan überein.

Die Stelle ist besetzbar.

Unterschrift

Datum

2. Strategische Planung

Die Präambel der „[Berufungsordnung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg \(BO-HAW Hamburg\)](#)“ stellt die mit der Besetzung von Professuren getroffenen zukunftsweisenden Entscheidungen der Hochschule mit langfristigen Wirkungen heraus.

Bitte formulieren Sie die Erwartungen der Fakultät und des Departments aus fachlichwissenschaftlicher Hinsicht und die damit verbundene perspektivische Planung für Ihre Fakultät an die zu besetzende Professur.

Unterschrift Departmentsleitung

Unterschrift Dekan*in

Sind mit der Professur gemäß Ausschreibung folgende Erwartungen (an den*die Bewerber*in) verbunden:

Laborleitung: nein ja, folgende:

Personalverantwortung: nein ja, folgende:

Sonstiges nein ja, folgende:

Die gewünschte Ausstattung für die Stelle ist vorhanden: ja nein, siehe Stellungnahme Dekan* unter 8. (Seite 8)

3. Ausschreibungstext

3.1 Aufgaben

Bitte beschreiben Sie hier die Aufgaben der Professur. Ihre Angaben werden automatisch in Punkt 7 - Ausschreibungstext - (Seite 6) übertragen.

3.2 Formale Kriterien

Formale Kriterien (Einstellungsvoraussetzung gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4b HmbHG (wissenschaftliche Professur):

§ 15 Abs. 1 Nr. 1 HmbHG: Abgeschlossenes Hochschulstudium:

Hinweis

§ 15 Abs. 1 Nr. 3 HmbHG: Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit
(Voraussetzung: Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit: Qualifizierte Promotion => mind. „magna cum laude“):

Hinweis

§ 15 Abs. 1 Nr. 4b HmbHG: Besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Hinweis

Formale Kriterien (Einstellungsvoraussetzung gem. § 15 Abs. 5 HmbHG (künstlerische Professur):

§15 Abs. 5 HmbHG: Bei Professuren mit künstlerischen Aufgaben werden die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit (Abs. 1 Nr. 3) und die zusätzlichen künstlerischen Leistungen (Abs. 1 Nr. 4a) durch entsprechende hervorragende Leistungen während einer mehrjährigen künstlerischen Tätigkeit nachgewiesen

Hinweis

3.3 Fachliche Kriterien (Kenntnisse/Kompetenzen):

Bitte geben Sie an, was bei den genannten Punkten für die zu besetzende Professur elementar/erwartet ist.

Ihre Angaben werden automatisch in Punkt 7 - Ausschreibungstext - (Seite 6) übertragen.

Fachliche Kompetenz:

Hinweis

Erfahrung in Forschung/Entwicklung/
Ausstellungswesen:

Hinweis

Pädagogische Eignung (Lehrerfahrung/
Didaktische Kompetenzen):

Hinweis

3.4 Überfachliche Kriterien (Kenntnisse/Kompetenzen):

Bitte geben Sie an, welche der genannten Punkte für die zu besetzende Professur erwartet werden/gewünscht sind. Bitte nehmen Sie dabei z. B. Bezug auf:

- Fremdsprachenkompetenzen,
- Soziale Kompetenzen/Teamfähigkeit,
- Gleichstellung/Diversity,
- Führungserfahrung,
- Weiterbildung,
- Digitalisierung oder weitere spezielle Bedarfe.

Ihre Angaben werden automatisch in Punkt 7 - Ausschreibungstext - (Seite 6) übertragen.

Hinweis

4. Curriculare Einbindung der zu besetzenden Professur

Gemäß § 12 Lehrverpflichtungsverordnung beträgt die Regellehrverpflichtung an der HAW Hamburg für Professor*innen 18 Lehrveranstaltungsstunden (LVS). Bitte geben Sie bei **5a)** und **5b)** an, wie sich die Lehrverpflichtung für die zu besetzende Professur darstellen soll.

4a) Lehrveranstaltungen/Betreuungsleistungen (Kernaufgaben in Bezug auf die Denomination), die von der zu besetzenden Professur verpflichtend abzuhalten sind; Bitte Gesamtanzahl der LVS gemäß Curriculum und Anzahl der LVS, die von der zu besetzenden Professur im Studienjahr abgehalten werden sollen, angeben):

Hinweis

4b) Weitere Lehrveranstaltungen, ggf. auch in Abstimmung mit anderen Departments, Fakultäten, Bereichen):

Hinweis

5. Veröffentlichung der Ausschreibung

Standardmäßig erfolgt die Veröffentlichung in der ZEIT (incl. academics.de), auf der Homepage der HAW Hamburg und in der Datenbank von Professur (für an einer Professur interessierte Expert*innen).

Darüber hinaus sind weitere Veröffentlichungen erwünscht (Name, Anschrift bzw. Webadresse der Fachzeitschrift).

Die hierfür anfallenden Kosten werden aus folgender/-m Kostenstelle/PSP-Element getragen: _____

(Bitte stimmen Sie sich ggf. mit Ihrer Departmentsleitung oder der Fakultätsverwaltung ab)

Gezielte Suche nach Bewerber*innen durch die Fakultät:

Publikation entsprechender Artikel/Anzeigen in Fachzeitschriften, Mailinglists, Websites (außerhalb der HAW):

Hinweis

Gezieltes Anschreiben von Kooperationspartnern*innen aus Unternehmen, Institutionen, Fachverbänden:

6. Ausschreibungstext

IHRE AUFGABEN

IHR PROFIL

7. Stellungnahmen Departmentsrat, Fakultätsrat, Dekanat und Gleichstellungsbeauftragte*r der Fakultät

Der §14-Antrag wurde erstellt von

_____ (Verantwortliche Person gem. § 1 BO-HAW Hamburg)

Der Departmentsrat hat den §14-Antrag am _____ zur Kenntnis genommen.

Die Departmentsleitung hat den §14-Antrag am _____ zur Kenntnis genommen.

Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am _____ zu dem Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach § 14 Abs. 1 HmbHG wie folgt abgestimmt:

___ Ja ___ Nein ___ Enthaltung

Das Fakultätsdekanat hat in seiner Sitzung am _____ hat keine abweichende Stellungnahme abgegeben.

eine abweichende Stellungnahme zu dem Fakultätsratsbeschluss abgegeben (s. beigefügte Anlage)

Im Falle einer vorliegenden abweichenden Stellungnahme ist die Klärung sowie das Herstellen des Einvernehmens zu dokumentieren.

Die*Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät hat am _____

hat keine abweichende Stellungnahme abgegeben.

eine abweichende Stellungnahme zu dem Antrag abgegeben (s. beigefügte Anlage)

Stellungnahme bzw. Hinweis hinsichtlich der zu klärenden zusätzlichen Finanzierungserfordernisse (wenn nein, bei Frage gewünschte Ausstattung vorhanden (siehe Punkt 2))

Unterschrift Dekan*in

_____ Datum

Neben dem Ausschreibungstext erscheinen standardmäßig folgende Hinweise in der auf der HAW-Homepage veröffentlichten Anzeige:

Hinweise

Für die Einstellung als Professorin/Professor gelten neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1-6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG), nachzulesen auf unserer [Internetseite Stellenangebote für Professuren](#).

Dies beinhaltet unter anderem die Bereitschaft zur Mitarbeit in den Selbstverwaltungsgremien der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg sowie eine hochschulnahe Wahl des Wohnsitzes.

Die Denomination der ausgeschriebenen Stelle steht gemäß § 12 Abs. 7 HmbHG unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

Neben dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W2 sowie Grundleistungsbezügen, ist eine Gewährung von Berufungsleistungsbezügen möglich, die mit dem Präsidenten ausgehandelt werden können. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Gewährung einer Zulage über Drittmittelinwerbungen.

In das Beamtenverhältnis kann berufen werden, wer das 50. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Berufung noch nicht vollendet hat, ansonsten erfolgt die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis.

Unser Angebot

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle Tätigkeit in einer weltoffenen, zukunftsorientierten Hochschule. Sie werden in ein Team eingebunden, das sich über Ihre Mitarbeit freut und Ihnen bei der Einarbeitung gern zur Seite steht. Ihr Arbeitsplatz ist zentral gelegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln optimal zu erreichen.

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat sich eine geschlechtergerechte, diskriminierungsbewusste sowie diversitätsensible Hochschulkultur zum Ziel gesetzt.

Wir unterstützen unsere Beschäftigten und Studierenden bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Unsere Führungskräfte werden befähigt, Teams mit unterschiedlichen Arbeitszeit- und Work-Life-Balance-Modellen sowie gemischten Altersstrukturen zu leiten.

Wir begrüßen die Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund. Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg ist am Diversity-Audit des Stifterverbandes beteiligt und wurde mehrfach als familiengerechte Hochschule ausgezeichnet.

Wir wollen ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis erreichen. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Gleichstellungsbeauftragte der HAW Hamburg.

Wir fordern insbesondere Wissenschaftlerinnen bzw. Expertinnen auf, sich auf diese Professur zu bewerben. Das unterrepräsentierte Geschlecht ist nach § 14 Abs. 3 HmbHG bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen.

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg trifft Personalentscheidungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen haben Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Bewerberinnen und Bewerbern bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg legt besonderen Wert auf die Qualität der Lehre. Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, aussagefähige Unterlagen zur Lehrererfahrung ihrer Bewerbung beizufügen. Daneben wird darum gebeten, den üblichen Unterlagen eine Kurzübersicht der persönlichen Daten beizufügen. Nutzen Sie hierfür das dafür vorgesehene [Formular](#).

Informationen zum Datenschutz bei Auswahlverfahren: [Datenschutzerklärung HAW Hamburg BITE](#).

Kontaktinformationen zu der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung an der HAW Hamburg finden Sie unter dem Punkt "Allgemeine Hinweise" auf unserer [Internetseite Stellenangebote für Professuren](#).

Bitte vergessen Sie nicht, die Kennziffer anzugeben.

Kennziffer Verfahren

Fakultät _____

Adressat

Zentrale Hochschulverwaltung, Personalservice

Angaben zur freien Stelle

Professur (VGP Leitzeichen) _____

Denomination _____

bisherige*r Stelleninhaber*in _____

Grund des Ausscheidens _____

Stelle frei seit/ab _____

Berufungsliste

+	Name, Vorname	Promotion	Habilitation	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enthaltung
-						

Entscheidungen Fakultät

Beschluss Fakultätsrat über Berufungsvorschlag _____

Abstimmungsergebnis

Ja

Nein

Enthaltung

Beschluss Fakultätsdekanat _____

Abweichende Stellungnahme / Auffassung

Ja Nein

Unterschrift Dekan*in _____

Datum _____

Bitte tragen Sie die jeweiligen Angaben zum Berufungsvorschlag in die nachfolgenden Felder ein. Sofern Tabellen zu befüllen sind, nutzen Sie bitte für jede Person eine neue Tabelle, indem Sie in der jeweils linken Spalte auf + klicken.

1. Zusammensetzung Berufungsausschuss

Mitglieder Professor*innen _____

Mitglieder akademisches Personal _____

Mitglieder Studierende _____

Mitglieder Extern _____

ggf. beratende Mitglieder _____

2. Bewerbungen

Anzahl eingegangene Bewerbungen _____

Zurückgezogene Bewerbungen (bitte Namen nennen) _____

Eingeladene Bewerber*innen _____

3. Berufungsvorschlag - Persönliche Daten zu den Personen auf der Berufungsliste

+	Name, Vorname _____
-	Einstellungsvoraussetzungen
	Hochschulabschluss <input type="checkbox"/>
	Promotion <input type="checkbox"/>
	Würdigung der Qualifikation <input type="checkbox"/>
	Berufstätigkeiten (nur relevant für aktuelle Stelle) <input type="checkbox"/>
	Pädagogische Eignung <input type="checkbox"/>
	Forschungsleistungen <input type="checkbox"/>

Begründung zur Reihenfolge der Berufungsliste:

4. Dokumentation der Präsentation aller eingeladenen Personen (inkl. der Personen auf der Berufungsliste)

+	Name, Vorname _____
-	Thema der Veranstaltung _____
	Datum _____ Ort _____
	Semester Studierende _____ Anzahl anwesende Studierende _____
	Ergebnis/Eindruck Lehrprobe, Fachvortrag und Gespräch: <input type="checkbox"/>
	Begründung für die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung für die Berufungsliste: <input type="checkbox"/>

5. Begründung für die Nichteinladung von Bewerber*innen

+	Name Bewerber*in
-	Begründung Nichteinladung:

6. Darstellung der Bemühungen der Fakultät zur Gewinnung von Bewerberinnen

i

7. Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät

i

8. Anlagen

Bitte fügen Sie folgende Anlagen bei:

- Ausschreibungstext
- Bewerbungsliste (Auszug Bewerbungsmanagementsoftware)
- Protokolle der Sitzungen des Berufungsausschusses
- Unterlagen/Fragebögen Studierendenvoten
- Protokolle der Bewerbungsgespräche